

Program - Skizze.

- A -

Regierungsbildung möglichst rasch beenden, damit Regierungstätigkeit wieder aufgenommen werden kann.

Dazu gehört als Voraussetzung:

Sofortige Aufhebung des ungesetzlichen Krisenfonds in der Milchwirtschaft,

Interimslösung über demokratische Führung des Bundesheeres,

besw. über die nach Art. 80, Abs. 2 BVG dem Bundesminister für

~~Landesverteidigung zu erteilende Ermächtigung der Bundesregierung.~~

Sofortige Aussonderung einer 1. Rate aus den Geldern des Wohnhauswiederaufbau-Fonds für jene Kriegesachgeschädigten, die bisher weder Wohnung noch Geschäftslokal durch den Wohnhauswiederaufbau-Fonds oder in einer, den Verlust entsprechenden Qualität eine Wiedergutmachung anderweitig erhalten haben.

Ausschreibung aller Stellen im öffentlichen Dienst, einschliesslich der Betriebe und Vergebung nach Leistung ohne Protektion.

Bis zur gesetzlichen Regelung eine, von beiden Verhandlungsteilen

- / -

unterstützte Vereinbarung, dass Personalaufnahmen oder Vergebung von Gewerberechtigten oder Förderungskrediten, an keine politische Voraussetzung des Bewerbers gebunden sein dürfen, noch darf Bewerbern oder bereits Angestellten, bzw. Berechtigten eine nachträgliche Ablehnung eines aufgewungenen Bekenntnisses zum Schaden gereichen.

Wiederaufnahme der Beratungen über das Antikorruptionsgesetz, mit dem Ziel es zugleich mit der Regierungserklärung im Nationalrat einzubringen.

Die SPÖ stellt hier fest, dass es sich hierbei nur um Respektierung bestehender Gesetze, jedoch nicht um partipolitische Zugeständnisse der ÖVP an die SPÖ handelt.

Skizze.

- 1.) Absolute Vertraulichkeit über Inhalt der Gespräche und des Programmes.
- 2.) Vorsitzführung soll abwechseln, ebenso Schriftführung, wobei jeweils die eine Partei den Vorsitzenden, die andere den Schriftführer stellt.
- 3.) Protokolle sollen am Beginn der nächsten Sitzung verifiziert werden. Beide Schriftführer sollen vorher schon versuchen, Übereinstimmung herzustellen.
~~Inhalt lediglich konkrete Vorschläge und Stellungnahmen sein.~~
- 4.) Sitzungsort bestimmt der jeweilige Vorsitzende.
Zeit der nächsten Sitzung wird immer vor Abschluss der vorangegangenen vereinbart.

Erfüllung des alten Regierungsprogrammes:

- 1.) Assanierungs- und Grundbeschaffungsgesetz nach Entwurf
des Sozialministers
- 2.) Arbeitszeitgesetz
- 3.) Übernahme der Bundesbahnrentner auf den
allgemeinen Pensions-Etat im Umfang der Regierungs-
erklärung
- ~~4.) Renner-Denkmal~~

Künftiges Regierungsprogramm.

Aufstellung eines gemeinsamen Regierungsprogrammes, dessen Durchführung für beide Parteien verpflichtend ist.

Daher haben auch die beiden Parlamentklubs für die entsprechenden Gesetze grundsätzlich zu stimmen.

Die Detailverhandlungen sind den parlamentarischen Beratungen vorzubehalten.

Die entsprechende Parlamentenmehrheit kann jedoch nur durch beide Regierungsparteien gemeinsam gebildet werden.

Die Freigabe der Abstimmung kann ebenfalls vereinbart werden.

~~Wird sie von einer der Regierungsparteien verweigert, so~~
steht der anderen frei, von der parlamentarischen Abstimmung fernzubleiben.

Keine Regierungspartei ist verpflichtet, eine durch Spruch des Verfassungsgerichtshofes festgestellte Verfassungswidrigkeit von Gesetzen durch Annahme einer formalen Verfassungsänderung zu beheben.

Die Verteilung der Vollziehungsgewalt erfolgt nach dem Grundsatz des Gleichgewichtes.

Alle, zur Erfüllung des Regierungsprogrammes notwendigen Massnahmen sind unbeschadet der Ministerverantwortlichkeit

gemeinsam zu treffen. Insbesondere ist das gesamte Budget
gemeinsam zu erarbeiten; Jede Abänderung des vom Parlament
beschlossenen Finanzgesetzes, sowie die Ausübung der erteilten
Ermächtigungen, ist an einen gemeinsamen Regierungs- bzw.
Parlamentsbeschluss gebunden.

Aus der nichtparlamentarischen Staatsordnung vom 5. März 1933
bis zum Amtsantritt der provisorischen Staatsregierung über-
nommene Rechtsvorschriften sind, soweit sie eine autoritäre
Ermächtigung ohne parlamentarische Entscheidung vorsehen, so
lange von der Gesamtregierung auszuüben, als sie nicht durch
vom Österreichischen Parlament beschlossene Vorschriften
ersetzt werden.

Sicherung der Finanzierung für den Neubau von 50.000 Wohnungen;
Volks-

Schaffung einer zentralen Baukreditstelle an welche ein noch
zu bestimmender Anteil der Mittel der verschiedenen Wohnbau-
fonds einzuzahlen ist;

Verzinsung an öffentliche Kassen darf nicht mehr als 2 Prozent
jährlich betragen;

Darlehenssinsen höchstens 3 bis 3 1/4 Prozent

Wohnungs- oder Siedlungswerber muss bestimmten Kapitalbetrag, mindestens 1 Jahr, später 2 Jahre vor Zuteilung eines Wohnbendarlehens eingezahlt ~~zahlen~~ haben.

Schaffung eines Forschungsinstitutes für Wohnbauplanung und Typisierung, sowie Errichtung von Produktionsstätten für verfabrizierte Bausteile und Wohnungseinrichtungen.

Prüfstelle für die Verwendung der gewährten Darlehen, sowie von Wohnbauvereinigungen, wie von Einzelwerbern;

soll sich auch auf Rückzahlungsbedingungen, Spesen und etwaige Nebenkosten erstrecken.

Wohnraumversorgung und Wohnraumsicherung.

Wiederherstellung eines verbesserten Neuvermietungsgesetzes unter Einbeziehung der durch Kriegs- oder Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Staatsbürger.

Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum, bzw. Heranziehung der Benutzer bereits zweckentfremdeten Wohnraumes zur Beitragleistung für neu zu erbauende Wohnungen.

Bundesbeiträge für Wohnbauförderung nur über Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, bzw. Wohnhauswiederaufbau-Fonds an die zentrale Baukreditstelle.

Errichtung einer Verwaltungs Ges.m.b.H. für staatliche Kreditinstitute, Betriebe und Vermögensschaften.

Organisationsform ähnlich der IBV, Vorstand und Generaldirektion sollen paritätisch aufgeteilt werden.

Darunter fallen:

Die drei Staatsbanken

Postsparkasse

Girozentrale

Nationalbank

Anteile anderer Beteiligungen an Unternehmungen und die Vermögensverwaltung des Bundes, soweit dem Nationalrat darüber Verfügungsrecht zusteht.

Ferner Unternehmungen des deutschen Eigentums, für das alle Pachtverträge und die Pachtsummen vorzulegen, bzw. neu zu bestimmen sind.

Tabak-Regie

Brenntweinmonopol

Salinen und Bundesforste.

Verfassungsänderungen.

Artikel 7 soll durch Aufnahme einer Bestimmung über die öffentliche Stellenausschreibung und durch Besetzung nach der Tüchtigkeit des Bewerbers für alle Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechtes oder Institutionen, denen durch Gesetz Halageneinhebung zusteht (ausgenommen Religionsgemeinschaften) erweitert werden.

Artikel 20 Weisung an übergeordnete Organe von nachgeordneten Organen soll wegen Gesetzeswidrigkeit abgelehnt werden können. Übertragung staatlicher Vollzugsrechte an andere Institutionen kann nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Artikel 26 Aufteilung der Nationalratsmandate nach der Wählerzahl und Aufhebung der Wahlpflicht für den Nationalrat und für die Bundespräsidentenwahl.

Artikel 51 Zuwendungen aus Budgetmitteln dürfen nur durch beantragte Organe des zuständigen Ressorts und zwar an einzelne Staatsbürger nur direkt, nicht über dazwischen liegende Einrichtungen vorgenommen werden.